

Statuten der Weltorganisation für Tourismus (WTO)

Erstellt in Mexiko am 27. September 1970

Von der Bundesversammlung genehmigt am 18. Dezember 1975²

Schweizerische Annahmeerklärung hinterlegt am 12. Januar 1976

In Kraft getreten für die Schweiz am 12. Januar 1976

(Stand am 18. März 2008)

Gründung

Art. 1

Hiermit wird die im Folgenden als «Organisation» bezeichnete Weltorganisation für Tourismus gegründet; sie ist eine internationale Organisation mit zwischenstaatlichem Charakter und ist aus der Umwandlung der Internationalen Union der offiziellen Fremdenverkehrsorganisationen (IUOTO) hervorgegangen.

Sitz

Art. 2

Der Sitz der Organisation wird durch Beschluss der Generalversammlung bestimmt; er kann jederzeit geändert werden.

Zwecke

Art. 3

1. Hauptzweck der Organisation ist die Förderung und Entwicklung des Tourismus mit dem Ziel, zur wirtschaftlichen Entwicklung, zur internationalen Verständigung, zum Frieden, zum Wohlstand und zur allgemeinen Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion, beizutragen. Die Organisation trifft alle Massnahmen, um dieses Ziel zu erreichen.

2. Zu diesem Zweck wird sich die Organisation vor allem der Interessen der Entwicklungsländer auf dem Gebiet des Tourismus annehmen.

AS 1976 96; BBl 1975 II 150

¹ Der französische Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der entsprechenden Ausgabe dieser Sammlung.

² AS 1976 94

3. Um ihre führende Rolle auf dem Gebiet des Tourismus zur Geltung zu bringen, begründet und unterhält die Organisation eine wirksame Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen. In diesem Zusammenhang strebt die Organisation ein Zusammenwirken mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und eine Teilnahme daran als beteiligte und ausführende Organisation an.

Mitgliedschaft

Art. 4

Eine Mitgliedschaft bei der Organisation ist möglich für:

- a) Vollmitglieder
- b) assoziierte Mitglieder
- c) affilierte Mitglieder.

Art. 5

1. Die Vollmitgliedschaft in der Organisation kann von allen souveränen Staaten erworben werden.

2. Staaten, deren eigene Organisationen für Tourismus bei der Annahme dieser Statuten durch die ausserordentliche Generalversammlung der IUOTO Vollmitglieder der IUOTO sind, haben das Recht, ohne das Erfordernis einer Abstimmung Vollmitglieder der Organisation zu werden, wenn sie förmlich erklären, dass sie die Statuten der Organisation annehmen und die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen eingehen.

3. Andere Staaten können Vollmitglieder der Organisation werden, wenn ihre Bewerbung von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vollmitglieder genehmigt wird, wobei diese Mehrheit derjenigen der Vollmitglieder der Organisation entsprechen muss.

Art. 6

1. Die assoziierte Mitgliedschaft in der Organisation kann von allen Hoheitsgebieten oder Gruppen von Hoheitsgebieten erworben werden, die nicht selbst für ihre auswärtigen Beziehungen verantwortlich sind.

2. Hoheitsgebiete oder Gruppen von Hoheitsgebieten, deren eigene Organisationen für Tourismus bei der Annahme dieser Statuten durch die ausserordentliche Generalversammlung der IUOTO Vollmitglieder der IUOTO sind, haben das Recht, ohne das Erfordernis einer Abstimmung assoziierte Mitglieder der Organisation zu werden, sofern diejenigen Staaten, die für die auswärtigen Beziehungen dieser Hoheitsgebiete oder Gruppen von Hoheitsgebieten verantwortlich sind, ihre Mitgliedschaft genehmigen und in ihrem Namen erklären, dass die Hoheitsgebiete oder Gruppen

von Hoheitsgebieten die Statuten der Organisation annehmen und die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen eingehen.

3. Hoheitsgebiete oder Gruppen von Hoheitsgebieten können assoziierte Mitglieder der Organisation werden, wenn ihre Bewerbung zuvor von dem Mitgliedstaat genehmigt wird, der für ihre auswärtigen Beziehungen verantwortlich ist, und wenn dieser Staat in ihrem Namen erklärt, dass diese Hoheitsgebiete oder Gruppen von Hoheitsgebieten die Statuten der Organisation annehmen und die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen eingehen. Solche Bewerbungen müssen von der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vollmitglieder genehmigt werden, wobei diese Mehrheit derjenigen der Vollmitglieder der Organisation entsprechen muss.

4. Übernimmt ein assoziiertes Mitglied selbst die Verantwortung für seine auswärtigen Beziehungen, so ist es berechtigt, Vollmitglied der Organisation zu werden, indem es gegenüber dem Generalsekretär eine förmliche schriftliche Erklärung abgibt, dass es die Statuten der Organisation annimmt und die sich aus der Vollmitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen einget.

Art. 7

1. Die affilierte Mitgliedschaft in der Organisation kann von internationalen Gremien zwischenstaatlichen oder nichtstaatlichen Charakters erworben werden, die sich mit besonderen touristischen Interessengebieten befassen, sowie von kommerziellen Körperschaften und Vereinigungen, deren Tätigkeit mit den Zwecken der Organisation in Verbindung steht oder die Zuständigkeit der Organisation berührt.

2. Assoziierte Mitglieder der IUOTO, die diese Rechtsstellung zur Zeit der Annahme dieser Statuten durch die ausserordentliche Generalversammlung der IUOTO besitzen, haben das Recht, ohne das Erfordernis einer Abstimmung affilierte Mitglieder der Organisation zu werden, wenn sie erklären, dass sie die sich aus der affilierten Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen eingehen.

3. Andere internationale Gremien zwischenstaatlichen oder nichtstaatlichen Charakters, die sich mit besonderen touristischen Interessengebieten befassen, können affilierte Mitglieder der Organisation unter der Voraussetzung werden, dass der Antrag auf Mitgliedschaft schriftlich beim Generalsekretariat eingereicht wird und von der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vollmitglieder genehmigt wird, wobei diese Mehrheit derjenigen der Vollmitglieder der Organisation entsprechen muss.

4. Kommerzielle Körperschaften und Vereinigungen mit den in Absatz 1 bezeichneten Interessen können affilierte Mitglieder der Organisation unter der Voraussetzung werden, dass der Antrag auf Mitgliedschaft schriftlich beim Generalsekretär eingereicht und von dem Staat unterstützt wird, in dem sich der Sitz des Bewerbers befindet. Solche Bewerbungen müssen von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vollmitglieder genehmigt werden, wobei diese Mehrheit derjenigen der Vollmitglieder der Organisation entsprechen muss.

5. Es kann ein Ausschuss der affilierten Mitglieder eingesetzt werden, der sich ein Geschäftsreglement gibt und diese der Generalversammlung zur Genehmigung vorlegt. Der Ausschuss kann bei den Sitzungen der Organisation vertreten sein. Er kann die Aufnahme von bestimmten Fragen in die Tagesordnung solcher Sitzungen beantragen. Er kann auch Empfehlungen zu den Sitzungen abgeben.

6. Affilierte Mitglieder können sich einzeln oder gruppenweise im Ausschuss der affilierten Mitglieder an der Arbeit der Organisation beteiligen.

Organe

Art. 8

1. Die Organisation hat folgende Organe:

- a) die Generalversammlung, im Folgenden als Versammlung bezeichnet;
- b) den Exekutivrat, im Folgenden als Rat bezeichnet;
- c) das Sekretariat.

2. Die Sitzungen der Versammlung und des Rates werden am Sitz der Organisation abgehalten, soweit die jeweiligen Organe nichts anderes beschliessen.

Generalversammlung

Art. 9

1. Die Versammlung ist das oberste Organ der Organisation und setzt sich aus Delegierten zusammen, welche die Vollmitglieder vertreten.

2. Auf jeder Tagung der Versammlung ist jedes Vollmitglied und jedes assoziierte Mitglied durch höchstens fünf Delegierte vertreten. Einer der Delegierten wird von dem Mitglied zum Delegationsleiter benannt.

3. Der Ausschuss der affilierten Mitglieder kann bis zu drei Beobachter und jedes affilierte Mitglied kann einen Beobachter bezeichnen, die sich an den Beratungen der Versammlung beteiligen können.

Art. 10

Die Versammlung tritt alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammen; sie tritt ausserdem zu ausserordentlichen Tagungen zusammen, wenn besondere Umstände dies erfordern. Ausserordentliche Tagungen können auf Verlangen des Rates oder aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Vollmitglieder der Organisation angesetzt werden.

Art. 11

Die Versammlung gibt sich ein Geschäftsreglement.

Art. 12

Die Versammlung kann jede Frage behandeln und zu jeder Angelegenheit Empfehlungen abgeben, die zum Aufgabenbereich der Organisation gehören. Ausser den ihr durch andere Bestimmungen dieser Statuten übertragenen Aufgaben nimmt die Versammlung folgende Aufgaben wahr:

- a) Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten;
- b) Wahl der Ratsmitglieder;
- c) Ernennung des Generalsekretärs auf Empfehlung des Rates;
- d) Genehmigung des Finanzreglementes der Organisation;
- e) Festlegung der allgemeinen Richtlinien für den Geschäftsgang der Organisation;
- f) Genehmigung des Personalreglementes für das Personal des Sekretariates;
- g) Wahl der Rechnungsprüfer auf Empfehlung des Rates;
- h) Genehmigung des allgemeinen Arbeitsprogramms der Organisation;
- i) Überwachung der Finanzpolitik der Organisation sowie Nachprüfung und Genehmigung des Haushaltes;
- j) Einrichtung von fachlichen oder regionalen Stellen, falls erforderlich;
- k) Prüfung und Genehmigung von Berichten über die Tätigkeit der Organisation und ihrer Organe sowie Einleitung der erforderlichen Schritte, um den gewünschten Massnahmen Wirkung zu verleihen;
- l) Genehmigung oder Ermächtigung zur Genehmigung des Abschlusses von Übereinkünften mit Regierungen und internationalen Organisationen;
- m) Genehmigung oder Ermächtigung zur Genehmigung des Abschlusses von Übereinkünften mit privaten Organisationen oder sonstigen privaten Rechtsträgern;
- n) Vorbereitung und Empfehlung von internationalen Übereinkünften über alle Fragen, die zum Aufgabenbereich der Organisation gehören;
- o) Beschlüsse über Anträge auf Mitgliedschaft entsprechend diesen Statuten.

Art. 13

1. Die Versammlung wählt zu Beginn jeder Tagung ihren Präsidenten und die Vizepräsidenten.
2. Der Präsident leitet die Versammlung und nimmt die ihm obliegenden Pflichten wahr.
3. Der Präsident ist während der Tagung gegenüber der Versammlung verantwortlich.
4. Der Präsident vertritt die Organisation für die Dauer seiner Amtszeit in allen Veranstaltungen, in denen dies notwendig ist.

Exekutivrat

Art. 14

1. Der Rat setzt sich aus Vollmitgliedern zusammen, die von der Versammlung so gewählt werden, dass auf fünf Vollmitglieder ein Ratsmitglied kommt; die Wahl vollzieht sich nach dem von der Versammlung beschlossenen Geschäftsreglement; dabei ist auf eine angemessene und gerechte geographische Verteilung der Sitze zu achten.
2. Ein von den assoziierten Mitgliedern der Organisation bestimmtes assoziiertes Mitglied kann an den Arbeiten des Rates ohne Stimmrecht teilnehmen.
3. Ein Vertreter des Ausschusses der affilierten Mitglieder kann an den Arbeiten des Rates ohne Stimmrecht teilnehmen.

Art. 15

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Das gilt aber nicht für die Hälfte der Mitglieder des ersten Rates, die durch das Los bestimmt werden; ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wahl der Ratsmitglieder findet alle zwei Jahre statt.

Art. 16

Der Rat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Art. 17

Der Rat wählt für die Dauer eines Jahres aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Art. 18

Der Rat gibt sich ein Geschäftsreglement.

Art. 19

Ausser den ihm durch andere Bestimmungen dieser Statuten zugewiesenen Aufgaben nimmt der Rat folgende Aufgaben wahr:

- a) Einleitung aller erforderlichen Massnahmen im Einvernehmen mit dem Generalsekretär zur Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen der Versammlung und Berichterstattung an die Versammlung;
- b) Entgegennahme der Berichte des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Organisation;
- c) Unterbreitung von Vorschlägen an die Versammlung;
- d) Prüfung des vom Generalsekretär erstellten allgemeinen Arbeitsprogramms der Organisation vor seiner Unterbreitung an die Versammlung;

- e) Vorlage von Berichten und Empfehlungen zur Rechnungslegung und zum Haushaltsvoranschlag der Organisation an die Versammlung;
- f) Einrichtung nachgeordneter Stellen, soweit sie aufgrund seiner eigenen Tätigkeit als notwendig erscheinen;
- g) Durchführung aller anderen Aufgaben, die ihm von der Versammlung übertragen werden.

Art. 20

Zwischen den Tagungen der Versammlung und soweit Bestimmungen dieser Statuten nicht entgegenstehen, fasst der Rat die im Rahmen der Aufgaben und der finanziellen Mittel der Organisation notwendigen verwaltungsmässigen und fachlichen Beschlüsse; er erstattet darüber der Versammlung auf ihrer nächsten Tagung zwecks Genehmigung Bericht.

Sekretariat

Art. 21

Das Sekretariat besteht aus dem Generalsekretär und dem von der Organisation benötigten Personal.

Art. 22

Der Generalsekretär wird auf Empfehlung des Rates mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vollmitglieder der Versammlung für die Dauer von vier Jahren ernannt. Seine Wiederernennung ist zulässig.

Art. 23

1. Der Generalsekretär ist der Versammlung und dem Rat verantwortlich.
2. Der Generalsekretär hat die Weisungen der Versammlung und des Rates auszuführen. Er legt dem Rat die Berichte über die Tätigkeit der Organisation, die Rechnungslegung, den Entwurf des allgemeinen Arbeitsprogramms und den Haushaltsvoranschlag der Organisation vor.
3. Der Generalsekretär nimmt die rechtliche Vertretung der Organisation wahr.

Art. 24

1. Der Generalsekretär stellt das Sekretariatspersonal entsprechend dem von der Versammlung genehmigten Personalreglement ein.
2. Das Personal der Organisation untersteht dem Generalsekretär.
3. Bei der Einstellung des Personals und bei der Bestimmung des Dienstverhältnisses ist insbesondere dem Erfordernis Rechnung zu tragen, ein Höchstmass an Leistungsfähigkeit, Fachwissen und Zuverlässigkeit zu gewährleisten. Abgesehen von

diesem Erfordernis ist bei der Einstellung des Personals gebührend auf eine möglichst weite geographische Verteilung zu achten.

4. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen der Generalsekretär und das Personal von einer Regierung oder einer anderen Stelle ausserhalb der Organisation weder Weisungen annehmen noch um solche ersuchen. Sie haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit ihrer Stellung als internationale, allein der Organisation verantwortliche Bedienstete unvereinbar ist.

Haushalt und Ausgaben

Art. 25

1. Der für die verwaltungsmässige Tätigkeit und das allgemeine Arbeitsprogramm bestimmte Haushalt der Organisation wird durch Beiträge der Vollmitglieder, der assoziierten und der affilierten Mitglieder nach einer von der Versammlung zu beschliessenden Bemessungstabelle und aus anderen möglichen Einnahmen der Organisation gemäss der Finanzordnung gedeckt, die diesen Statuten als Bestandteil beigefügt ist.

2. Der Rat legt der Versammlung den vom Generalsekretär aufgestellten Haushalt zur Prüfung und Genehmigung vor.

Art. 26

1. Die Rechnung der Organisation wird durch zwei von der Versammlung auf Empfehlung des Rates für die Dauer von zwei Jahren bestellte Prüfer geprüft; ihre Wiederwahl ist zulässig.

2. Ausser ihren Prüfungsaufgaben können die Rechnungsprüfer von ihnen für erforderlich erachtete Bemerkungen vorbringen, die sich auf die Zweckmässigkeit des finanziellen Verfahrens und der Finanzwirtschaft, das Abrechnungssystem, die interne Finanzkontrolle und ganz allgemein auf die finanziellen Auswirkungen des Verwaltungsablaufs beziehen.

Beschlussfähigkeit

Art. 27

1. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vollmitglieder in der Sitzung anwesend ist.

2. Der Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vollmitglieder des Rates in der Sitzung anwesend ist.

Abstimmung

Art. 28

Jedes Vollmitglied hat eine Stimme.

Art. 29

1. Unter Vorbehalt anderer Bestimmungen dieser Statuten werden die Beschlüsse der Versammlung über alle Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vollmitglieder gefasst.

2. Beschlüsse über haushaltsmässige und finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder, über den Sitz der Organisation und über weitere Fragen, welche die einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vollmitglieder für besonders wichtig hält, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vollmitglieder.

Art. 30

Die Beschlüsse des Rates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefasst; jedoch bedürfen Beschlüsse über Empfehlungen, die den Haushalt oder finanzielle Angelegenheiten betreffen, der Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

Rechtspersönlichkeit, Vorrechte und Immunitäten

Art. 31

Die Organisation besitzt Rechtspersönlichkeit.

Art. 32

Die Organisation geniesst in den Hoheitsgebieten ihrer Mitgliedstaaten die Vorrechte und Immunitäten, derer sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit bedarf. Diese Vorrechte und Immunitäten werden durch mit der Organisation zu schliessenden Übereinkünfte näher bestimmt.

Änderungen

Art. 33

1. Änderungsvorschläge zu diesen Statuten und ihrem Anhang werden dem Generalsekretär übermittelt, der sie den Vollmitgliedern mindestens sechs Monate vor ihrer Prüfung durch die Versammlung zuleitet.

2. Eine Änderung bedarf der Annahme durch die Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vollmitglieder der Versammlung.
3. Eine Änderung tritt für alle Mitglieder in Kraft, wenn zwei Drittel der Mitgliedstaaten der Depositarregierung mitgeteilt haben, dass sie die Änderung genehmigen.

Zeitweiliger Ausschluss von der Mitgliedschaft

Art. 34

1. Stellt die Versammlung fest, dass ein Mitglied beharrlich eine Politik verfolgt, die den in Art. 3 niedergelegten Grundzielen der Organisation widerspricht, so kann sie dieses Mitglied durch eine mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vollmitglieder gefasste Entschliessung von der Ausübung seiner Rechte und von den Vorteilen der Mitgliedschaft zeitweilig ausschliessen.
2. Der zeitweilige Ausschluss bleibt so lange wirksam, bis die Versammlung eine Änderung der Politik des Mitglieds festgestellt hat.

Austritt

Art. 35

1. Jedes Vollmitglied kann ein Jahr nach dem Zeitpunkt, zu dem es der Depositarregierung schriftlich Mitteilung gemacht hat, aus der Organisation austreten.
2. Jedes assoziierte Mitglied kann unter den gleichen Bedingungen aus der Organisation austreten, sofern das Vollmitglied, das für die auswärtigen Beziehungen dieses assoziierten Mitglieds verantwortlich ist, der Depositarregierung den Austritt schriftlich notifiziert hat.
3. Jedes affilierte Mitglied kann ein Jahr nach dem Zeitpunkt, zu dem es dem Generalsekretär schriftlich Mitteilung gemacht hat, aus der Organisation austreten.

Inkrafttreten

Art. 36

Diese Statuten treten einhundertzwanzig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem einundfünfzig Staaten, deren amtliche Organisationen für Tourismus zur Zeit der Annahme der Statuten Vollmitglieder der IUOTO waren, der vorläufigen Depositarregierung förmlich die Genehmigung der Statuten und die Übernahme der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen mitgeteilt haben.

Depositär

Art. 37

1. Diese Statuten und jede Erklärung über die Annahme der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen werden vorerst bei der Schweizer Regierung hinterlegt.
2. Die Schweizer Regierung notifiziert allen hierzu berechtigten Staaten den Eingang dieser Erklärungen und das Datum des Inkrafttretens dieser Statuten.

Auslegung und Sprachen

Art. 38

Die Amtssprachen der Organisation sind Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

Art. 39

Der englische, französische, russische und spanische Wortlaut dieser Statuten gilt als gleichermaßen verbindlich.

Übergangsbestimmungen

Art. 40

Bis zu einem Beschluss der Generalversammlung nach Artikel 2 ist Genf, Schweiz, vorläufiger Sitz der Organisation.

Art. 41

Während eines Zeitraums von einhundertachtzig Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Statuten in Kraft treten, haben die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie die Vertragsstaaten der Statuten des Internationalen Gerichtshofs das Recht, ohne das Erfordernis einer Abstimmung Vollmitglieder der Organisation zu werden, indem sie förmlich erklären, dass sie deren Statuten annehmen und die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen eingehen.

Art. 42

Während des auf das Inkrafttreten dieser Statuten folgenden Jahres können Staaten, deren eigene Organisationen für Tourismus bei der Annahme dieser Statuten Mitglieder der IUOTO waren und die diese Statuten unter dem Vorbehalt der Genehmigung angenommen haben, mit den Rechten und Pflichten eines Vollmitglieds an der Arbeit der Organisation teilnehmen.

Art. 43

Während des auf das Inkrafttreten dieser Statuten folgenden Jahres können Hoheitsgebiete oder Gruppen von Hoheitsgebieten, die nicht selbst für ihre auswärtigen Beziehungen verantwortlich sind, deren Organisationen für Tourismus jedoch Vollmitglied der IUOTO waren und deshalb Anspruch auf assoziierte Mitgliedschaft haben, mit den Rechten und Pflichten eines assoziierten Mitglieds an der Arbeit der Organisation teilnehmen, wenn sie die Statuten unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Staates angenommen haben, der für ihre auswärtigen Beziehungen verantwortlich ist.

Art. 44

Sobald diese Statuten in Kraft treten, gehen die Rechte und Pflichten der IUOTO auf die Organisation über.

Art. 45

Der Generalsekretär der IUOTO wird mit Inkrafttreten dieser Statuten so lange als Generalsekretär der Organisation tätig, bis die Versammlung den Generalsekretär der Organisation gewählt hat.

Geschehen zu Mexiko am 27. September 1970.

Der Präsident
der ausserordentlichen Generalversammlung
und Präsident der offiziellen
Fremdenverkehrsorganisationen:
Georges Faddoul

Der Generalsekretär
der Internationalen Union
der offiziellen
Fremdenverkehrsorganisationen:
Robert C. Lonati

Finanzordnung

1. Die Finanzperiode der Organisation beträgt zwei Jahre.
2. Das Finanzjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
3. Das Budget wird aus Beiträgen der Mitglieder nach einem Schlüssel, der von der Versammlung beschlossen wird und auf dem Stand der wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Bedeutung des Fremdenverkehrs in jedem Land beruht, und aus anderen Einkünften der Organisation finanziert.
4. Das Budget wird in US-Dollar erstellt. Die Beitragszahlungen müssen in dieser Währung erfolgen. Dies soll aber nicht ausschliessen, dass der Generalsekretär, insoweit als er durch die Versammlung dazu ermächtigt wird, auch andere Währungen zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen annehmen kann.
5. Ein allgemeiner Fonds wird eingerichtet. Alle Mitgliedsbeiträge, die aufgrund von Ziffer 3 erfolgen, anderweitige Einkünfte sowie Vorauszahlungen aus dem Betriebsmittelfonds werden dem allgemeinen Fonds gutgeschrieben. Die Verwaltungsausgaben und jene Ausgaben, die für das allgemeine Programm bestimmt sind, werden dem allgemeinen Fonds entnommen.
6. Ein Betriebsmittelfonds wird eingerichtet, dessen Höhe von der Versammlung festgesetzt wird. Vorauszahlungen der Mitgliedsbeiträge und alle anderen Budgeteinzüge, die über Beschluss der Versammlung auf diese Weise verwendet werden dürfen, müssen in den Betriebsmittelfonds gezahlt werden. Falls nötig, werden Geldsummen von diesem auf den allgemeinen Fonds transferiert.
7. Treuhandfonds können zur Finanzierung von Aktivitäten bestimmt werden, die im Budget der Organisation nicht vorgesehen, aber von Interesse für einige Mitgliedstaaten oder -staatengruppen sind. Solche Fonds werden aus freiwilligen Beiträgen finanziert. Die Organisation kann eine Gebühr für die Verwaltung dieser Fonds verrechnen.
8. Die Versammlung entscheidet über die Verwendung von Geschenken, Legaten und anderen ausserordentlichen Einkünften, die nicht im Budget inbegriffen sind.
9. Der Generalsekretär legt dem Rat mindestens drei Monate vor der entsprechenden Sitzung des Rates Budgetpläne vor. Der Rat prüft diese Voranschläge und empfiehlt das Budget der Versammlung zur endgültigen Prüfung und Genehmigung. Die Voranschläge des Rates sind den Mitgliedern mindestens drei Monate vor der entsprechenden Sitzung der Versammlung zu übermitteln.
10. Die Versammlung genehmigt die einzelnen Jahresbudgets für den Zeitraum von zwei Jahren, ebenso seine jährliche Aufteilung und die Betriebsrechnung für jedes Jahr.
11. Die Abrechnung der Organisation für das vergangene Finanzjahr wird durch den Generalsekretär an die Rechnungsprüfer und an das zuständige Organ des Rates weitergeleitet. Die Prüfer haben dem Rat und der Versammlung Bericht zu legen.

12. Die Mitglieder der Organisation haben ihren Beitrag im ersten Monat des Finanzjahres, für den er fällig ist, zu bezahlen. Die Mitglieder sind von der Höhe ihres Beitrages, wie dieser von der Versammlung festgelegt wurde, sechs Monate vor Beginn des Finanzjahres, auf welches er sich bezieht, zu informieren. Der Rat kann jedoch berechnigte Fälle von Rückständen aufgrund anderer Finanzjahre in einzelnen Staaten anerkennen.

13. Ein Mitglied, welches mit der Zahlung seiner Beiträge zum Schaden der Organisation im Rückstand ist, verliert die Privilegien, die die Mitglieder in Form von Leistungen und Stimmrecht in Versammlung und Rat geniessen, wenn der Rückstand der Beitragshöhe des Landes für die beiden vorausgegangenen Finanzjahre entspricht oder diese übersteigt. Auf Ersuchen des Rates kann die Versammlung jedoch gestatten, dass solch ein Mitglied an den Abstimmungen teilnimmt und die Leistungen der Organisation in Anspruch nimmt, wenn es hinreichend klar ist, dass der Zahlungsrückstand durch Umstände ausserhalb der Kontrolle des Mitglieds verursacht wurde.

14. Ein Mitglied, welches sich von der Organisation zurückzieht, muss eine entsprechende Beitragszahlung auf Pro-rata-Basis bis zum Inkrafttreten des Rücktrittes leisten. Bei der Berechnung dieser Zahlungen von assoziierten und affilierten Mitgliedern muss die unterschiedliche Art ihrer Mitgliedschaft und die begrenzten Rechte, die sie innerhalb der Organisation geniessen, berücksichtigt werden.

Geschehen zu Mexiko am 27. September 1970.

Der Präsident
der ausserordentlichen Generalversammlung
und Präsident der offiziellen
Fremdenverkehrsorganisationen:

Georges Faddoul

Der Generalsekretär
der Internationalen Union
der offiziellen
Fremdenverkehrsorganisationen:

Robert C. Lonati

Geltungsbereich am 18. März 2008³

Vertragsstaaten	Ratifikation Nachfolgeerklärung (N)		Inkrafttreten	
Afghanistan	8. Mai	1973	2. Januar	1975
Ägypten	21. Mai	1971	2. Januar	1975
Albanien	4. Juni	1993	8. Oktober	1993
Algerien	5. Mai	1976	5. Mai	1976
Andorra	21. Oktober	1995	21. Oktober	1995
Angola	30. August	1990	30. August	1990
Äquatorialguinea	23. August	1995	21. Oktober	1995
Argentinien	13. Juni	1972	2. Januar	1975
Armenien	24. September	1997	24. Oktober	1997
Aserbaidschan	29. September	2001	29. September	2001
Äthiopien	22. Mai	1975	22. Mai	1975
Australien	23. September	2004	23. September	2004
Bahamas	24. Mai	2005	24. Mai	2005
Bahrain	29. September	2001	29. September	2001
Bangladesch	19. Februar	1975	19. Februar	1975
Belarus	9. Juni	2005	14. Juni	2005
Belgien				
Region Flandern ^a	24. Oktober	1997	24. Oktober	1997
Benin	31. Dezember	1974	2. Januar	1975
Bhutan	4. Februar	2003	19. Oktober	2003
Bolivien	21. Mai	1975	21. Mai	1975
Bosnien und Herzegowina	5. Juli	1993	8. Oktober	1993
Botsuana	21. Oktober	1995	21. Oktober	1995
Brasilien	11. Juni	1974	2. Januar	1975
Brunei	29. November	2007	29. November	2007
Bulgarien	21. Januar	1976	21. Januar	1976
Burkina Faso	16. Mai	1975	16. Mai	1975
Burundi	30. Oktober	1974	2. Januar	1975
Chile	9. April	1974	2. Januar	1975
China	22. September	1983	5. Oktober	1983
Hongkong ^{a b}	17. September	1999	1. Oktober	1999
Macau ^{a c}	8. April	1980	17. September	1981
Costa Rica	26. September	1995	26. September	1995
Côte d'Ivoire	5. März	1973	2. Januar	1975
Deutschland	29. Januar	1976	29. Januar	1976
Dominikanische Republik	29. April	1975	29. April	1975
Dschibuti	30. Mai	1997	24. Oktober	1997
Ecuador	11. Februar	1975	11. Februar	1975
El Salvador	10. Dezember	1992	8. Oktober	1993

³ Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA (<http://www.eda.admin.ch/vertraege>).

Vertragsstaaten	Ratifikation Nachfolgeerklärung (N)		Inkrafttreten	
Eritrea	14. März	1995	21. Oktober	1995
Fidschi	30. April	1997	24. Oktober	1997
Frankreich	31. Dezember	1975	31. Dezember	1975
Gabun	6. April	1971	2. Januar	1975
Gambia	6. Mai	1975	6. Mai	1975
Georgien	2. September	1993	8. Oktober	1993
Ghana	28. November	1972	2. Januar	1975
Griechenland	8. November	1972	2. Januar	1975
Guatemala	8. September	1993	8. Oktober	1993
Guinea	17. Juli	1985	17. Juli	1985
Guinea-Bissau	4. Oktober	1991	4. Oktober	1991
Haiti	12. Juni	1974	2. Januar	1975
Heiliger Stuhl	25. September	1973	2. Januar	1975
Honduras	29. September	2001	29. September	2001
Indien	9. November	1971	2. Januar	1975
Indonesien	5. April	1972	2. Januar	1975
Irak	15. September	1971	2. Januar	1975
Iran	17. Februar	1972	2. Januar	1975
Israel	20. Januar	1975	20. Januar	1975
Italien	2. März	1978	2. März	1978
Jamaika	24. April	1975	24. April	1975
Japan	6. Juli	1978	6. Juli	1978
Jemen	9. März	1971	2. Januar	1975
Jordanien	30. März	1971	2. Januar	1975
Kambodscha	24. April	1972	2. Januar	1975
Kamerun	28. November	1973	2. Januar	1975
Kanada	28. Januar	2000	28. Januar	2000
Kap Verde	29. September	2001	29. September	2001
Kasachstan	2. September	1993	8. Oktober	1993
Katar	1. Januar	2002	1. Januar	2002
Kenia	24. September	1971	2. Januar	1975
Kirgisistan	2. September	1993	8. Oktober	1993
Kolumbien	12. Juni	1971	2. Januar	1975
Kongo (Brazzaville)	29. Juli	1977	20. September	1979
Kongo (Kinshasa)	20. Januar	1972	2. Januar	1975
Korea (Nord-)	28. August	1987	1. Oktober	1987
Korea (Süd-)	15. Januar	1973	2. Januar	1975
Kroatien	5. Juli	1993	8. Oktober	1993
Kuba	11. Dezember	1975	11. Dezember	1975
Kuwait	3. März	2003	3. März	2003
Laos	27. September	1973	2. Januar	1975
Lesotho	11. Juli	1980	17. September	1981
Lettland	1. Januar	2005	1. Januar	2005
Libanon	18. Juni	1974	2. Januar	1975

Vertragsstaaten	Ratifikation Nachfolgeerklärung (N)		Inkrafttreten	
Libyen	21. April	1977	21. April	1977
Litauen	26. September	2003	6. Oktober	2003
Madagaskar	22. Mai	1975	22. Mai	1975
Malawi	6. August	1974	2. Januar	1975
Malaysia	19. September	1991	19. September	1991
Malediven	10. Juni	1980	17. September	1981
Mali	17. Juni	1974	2. Januar	1975
Malta	2. August	1978	2. August	1978
Marokko	7. Juli	1971	2. Januar	1975
Mauretanien	9. Juli	1976	9. Juli	1976
Mauritius	26. Juli	1973	2. Januar	1975
Mazedonien	21. Oktober	1995	21. Oktober	1995
Mexiko	20. November	1970	2. Januar	1975
Moldau	2. September	1993	8. Oktober	1993
Monaco	5. Mai	2000	1. Januar	2001
Mongolei	27. März	1990	27. März	1990
Montenegro	29. November	2007	29. November	2007
Mosambik	21. Oktober	1995	21. Oktober	1995
Namibia	24. September	1997	24. Oktober	1997
Nepal	14. März	1972	2. Januar	1975
Nicaragua	4. Oktober	1991	4. Oktober	1991
Niederlande	10. Mai	1976	10. Mai	1976
Aruba ^a	14. August	1987	1. Oktober	1987
Niederländische Antillen ^a	19. Februar	1979	5. September	1979
Niger	13. Juli	1978	20. September	1979
Nigeria	22. September	1971	2. Januar	1975
Oman	20. Januar	2004	1. Juli	2004
Österreich	22. Dezember	1975	22. Dezember	1975
Pakistan	2. April	1971	2. Januar	1975
Panama	17. Oktober	1996	17. Oktober	1996
Papua-Neuguinea	2. Dezember	2005	2. Dezember	2005
Paraguay	26. Juni	1992	26. Juni	1992
Peru	30. Mai	1974	2. Januar	1975
Philippinen	23. Oktober	1991	23. Oktober	1991
Polen	10. Februar	1976	10. Februar	1976
Portugal	11. November	1976	11. November	1976
Madeira ^a	21. November	1994	21. Oktober	1995
Ruanda	6. Juni	1975	6. Juni	1975
Rumänien	13. September	1974	2. Januar	1975
Russland	29. Dezember	1975	29. Dezember	1975
Sambia	31. August	1973	2. Januar	1975
San Marino	20. Juli	1971	2. Januar	1975
São Tomé und Príncipe	9. Dezember	1983	26. September	1985
Saudi-Arabien	17. Juni	2002	17. Juni	2002

Vertragsstaaten	Ratifikation Nachfolgeerklärung (N)		Inkrafttreten	
Schweiz	12. Januar	1976	12. Januar	1976
Senegal	5. April	1972	2. Januar	1975
Serbien	29. September	2001	29. September	2001
Seychellen	4. Oktober	1991	4. Oktober	1991
Sierra Leone	6. Mai	1974	2. Januar	1975
Simbabwe	30. Juni	1981	17. September	1981
Slowakei	22. Januar	1993 N	1. Januar	1993
Slowenien	28. September	1993	8. Oktober	1993
Spanien	4. Juli	1974	2. Januar	1975
Sri Lanka	5. Dezember	1972	2. Januar	1975
Südafrika	12. April	1994	12. April	1994
Sudan	18. April	1975	18. April	1975
Swasiland			1. Oktober	1999
Syrien	11. August	1971	2. Januar	1975
Tadschikistan	29. November	2007	29. November	2007
Tansania	2. Februar	1972	2. Januar	1975
Thailand	22. Mai	1996	1. Juni	1996
Timor-Leste	2. Dezember	2005	2. Dezember	2005
Togo	16. April	1975	16. April	1975
Tschad	10. September	1985	26. September	1985
Tschechische Republik	8. Februar	1993 N	1. Januar	1993
Tunesien	29. Mai	1972	2. Januar	1975
Turkmenistan	24. September	1993	8. Oktober	1993
Türkei	6. November	1973	2. Januar	1975
Uganda	12. Dezember	1974	2. Januar	1975
Ukraine	24. Oktober	1997	24. Oktober	1997
Ungarn	8. September	1975	8. September	1975
Uruguay	18. Mai	1977	18. Mai	1977
Usbekistan	2. September	1993	8. Oktober	1993
Venezuela	20. Juni	1974	2. Januar	1975
Vereinigte Staaten				
Puerto Rico ^a	20. Mai	2002	20. Mai	2002
Vereinigtes Königreich	25. November	2005	25. November	2005
Vietnam	26. März	1981	17. September	1981
Zentralafrikanische Republik	29. September	1995	21. Oktober	1995
Zypern	4. September	1974	12. Januar	1975

^a Assoziiertes Mitglied nach Art. 6 Abs. 2

^b Seit dem 1. Juli 1997 bildet Hongkong eine Besondere Verwaltungsregion (SAR) der Volksrepublik China.

^c Seit dem 20. Dez. 1999 bildet Macau eine Besondere Verwaltungsregion (SAR) der Volksrepublik China.